

Eingabefrist

bei der Direktion für Bildung, Soziales und Sport:
jeweils **30. Juni und 31. Dezember**

b. Stipendienstiftung für die Musikschule Konservatorium Bern

Für alle anderen Schülerkategorien existiert die Stipendienstiftung der Musikschule Konservatorium Bern, welche im Rahmen ihrer Möglichkeiten hilft (Gesuchs-Formulare sind beim Sekretariat der Musikschule erhältlich).

Dies gilt auch für ein **2. Instrumentalfach**. Im Sinne der Begabtenförderung kann auf Antrag das Schulgeld für ein 2. Instrumentalfach (nur bei besonders interessierten Kindern und Jugendlichen in Ausbildung) oder für **Schulgeldermässigungen für Familien**, wo mehrere Personen aus der gleichen Familie den Unterricht besuchen, ermässigt werden.

Die Stipendienstiftung wird vor allem durch Kollekten, Spenden und Legate geäufnet. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

c. Stipendien für auswärtige Schülerinnen und Schüler

Auswärtige Schüler wenden sich am besten zunächst einmal an ihre Wohnsitzgemeinde, da viele Gemeinden über Stipendienreglemente verfügen.

Alle weiteren Informationen wollen Sie bitte dem Schulreglement der Musikschule Konservatorium Bern entnehmen.



Werden Sie Mitglied in unserem Verein

«Freunde der Musikschule Konservatorium Bern»
(Unterlagen senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu).

Der Verein unterstützt immer wieder Sonderprojekte, doch bildet er auch eine starke ideelle Unterstützung.

Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Schulgeldtabelle

(Alle Angaben gelten pro Semester, ab 1. Februar 2008)

1. Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Ausbildung (bis zum 27. Altersjahr) gem. Kant. Musikschuldekret

a. Instrumental- und Vokalunterricht im Einzel-, Kleingruppen- oder kombinierter Unterricht*

40 Minuten pro Woche und TeilnehmerIn	800.-
30 Minuten pro Woche und TeilnehmerIn	613.-
20 Minuten pro Woche und TeilnehmerIn	426.-
40 Minuten in einer 4-er Gruppe	238.-
60 Minuten in einer 4-er Gruppe (z.B. Ensemble, Kammermusik)	332.-
80 Minuten in einer 4-er Gruppe (z.B. Ensemble, Kammermusik)	426.-

Wenn Instrumental-, Vokalunterricht, Gehörbildung, Ensemble- oder Kammermusikunterricht in Kleingruppen vorgesehen ist, berechnet sich das Schulgeld nach der Gruppengrösse und der wöchentlichen Unterrichtszeit.

b. Unterrichtsdauer nur nach besonderer Vereinbarung

60 Minuten pro Woche	1'174.-
50 Minuten pro Woche	987.-
60 Minuten 14-täglich	613.-
40 Minuten 14-täglich	426.-

c. Elementare Musikerziehung und Tanz in Gruppen

Rhythmik (Rhythmisch-musikalische Erziehung), Musikalische Früherziehung nach Carl Orff, Musik und Bewegung, Kindersinggruppen	170.-
Spielen mit Orff-Instrumenten	240.-
Tanz ab 7 Jahren	280.-

d. Grosse Gruppen: Orchester und Chor

Für Schülerinnen und Schüler gemäss 1a + b im Schulgeld inbegriffen	0.-
Mitwirkung ohne Instrumental- oder Vokalunterricht gemäss 1a + b	170.-

*kombinierter Unterricht ist die bedürfnisgerechte Kombination von Einzel- und Gruppenunterricht

Schulgeldtabelle

(Alle Angaben gelten pro Semester)

2. Nicht subventioniertes Schulgeld für Schülerinnen und Schüler

(Erwachsene, berufstätige Jugendliche, Kinder und Jugendliche aus anderen Kantonen)

a. Einzelunterricht

30 Minuten alle 14 Tage	735.-
40 Minuten alle 14 Tage	942.-
60 Minuten alle 14 Tage	1'356.-
30 Minuten pro Woche	1'356.-
40 Minuten pro Woche	1'770.-
60 Minuten pro Woche	2'598.-

b. Unterrichtsgutscheine für Instrumental- / Gesangsunterricht nach Vereinbarung

18 Coupons a 10 Minuten Unterrichtsdauer nach Vereinbarung	528.-
--	-------

(gültig für das definierte Semester bei einer gewünschten Lehrkraft)

c. Kammermusik / Ensembles

Wird entsprechend Unterrichtsdauer und Gruppengrösse berechnet

d. Ergänzungsunterricht (Ensembles, Musiktheorie o.ä.)

Wir empfehlen unsere Broschüre "Musikalische Erwachsenenbildung"

Eintrittsgebühr, 30.–

Der Bezug des Kulturmagazins PODIUM ist im Schulged inbegriffen

Schulgeld-Reduktionen / Stipendien

Was tun, wenn der Musikunterricht zu einem finanziellen Problem wird?

a. Stipendien der Direktion für Bildung, Soziales und Sport

Stipendienberechtigt sind Kinder im Kindergarten und in der Volksschule sowie Jugendliche bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung auf der Sekundarstufe II (längstens aber bis zur Vollendung ihres 22. Lebensjahres) mit Wohnsitz in der Stadt Bern, sofern keine anderen Beiträge für denselben Zweck bezogen werden oder der Musikunterricht nicht obligatorisch zum Schulprogramm gehört.

Massgebend für die Festsetzung des Stipendiums ist das steuerbare Einkommen der Eltern sowie die Zahl der Geschwister für deren Unterhalt die Eltern aufkommen. Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach Einkommensgrenzen und Kinderzahlen.

Das Stipendium gilt für höchstens 40 Minuten Unterricht pro Schulwoche. Ein Stipendium kann vorzeitig entzogen werden wenn ein/e Schüler/in aus der Stadt Bern wegzieht, die Berechnungsgrundlage nicht mehr stimmt oder der Lehrkraft zu wenig Fleiss oder Leistung entgegengebracht wird.

Ausführlichere Angaben über die Gewährung von Stipendien für den nichtschulischen Musikunterricht sind in der Verordnung vom 26. August 1998, gültig ab 1. Februar 1999, des Gemeinderates der Stadt Bern, erwähnt.

Zuständig für die Zusprache von Stipendien ist die Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern, Direktionsfinanzdienst, Postfach 275, 3000 Bern 7 (Tel. Frau Sadhana Jain, 031 321 60 01, E-Mail: sadhana.jain@bern.ch).

Weitere Auskünfte gibt Ihnen auch gerne unsere Administration.

Wichtig: gilt nur für Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Bern.